

1. Nachtrag

zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 25.02.2022 beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 25.02.2022 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen (einschl. Fahrtkosten, Telefongebühren und ggf. ihres Verdienstausfalles) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Gleichstellungsbeauftragte | 300,00 € |
| für die vorübergehende Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten | 155,00 € |
| b) für den Seniorenbeauftragten | 155,00 € |
| c) für die Leitung des Stadtarchivs | 155,00 € |
| d) für die Leitung des Heimatmuseums | 155,00 € |
| e) für die in der Jugendpflege tätigen Hilfskräfte | |
| bis zu 5 Stunden | 40,00 € |
| mehr als 6 bis 10 Stunden | 80,00 € |
| mehr als 11 bis 15 Stunden | 120,00 € |
| mehr als 16 bis 20 Stunden | 160,00 € |
| mehr als 21 bis 25 Stunden | 200,00 € |
| mehr als 26 bis 30 Stunden | 240,00 € |
| mehr als 31 bis 35 Stunden | 280,00 € |
| mehr als 36 bis 40 Stunden | 300,00 € |

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

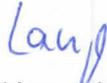
Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.
- (2) Ist der Empfänger der Entschädigung im Falle einer längeren Abwesenheit gehindert, die ehrenamtliche Tätigkeit auszuführen, entfällt die Zahlung der Entschädigung für die Dauer der Abwesenheit und die ggf. getroffene Stellvertretungsregelung greift für die Dauer der Abwesenheit.
- (3) Der Ersatz von Verdienstausschlag wird nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

Artikel II

Der 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, am 27.02.2023


(Lange)
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 09 vom 02.03.2023, S. 169.